

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung
(ASP Stufe I) zur 4. Änderung des
Bebauungsplanes Brü/8d „Ortskern –
Klosterstraße Ost“
Burggemeinde Brüggen

Erstellt für: Dr. Kai C. König
Klosterstr. 8
41379 Brüggen

hermanns
Bearbeitung: landschaftsarchitektur/umweltplanung
Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA
Polmansstraße 10
D-41366 Schwalmtal
T +49 (0)2163 888 07 88
E info@landschaftsplaner.com

Stand: 26.01.23

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass	1
2 Rechtliche Grundlagen	1
3 Vorgehensweise	3
4 Angaben zum Plangebiet	5
5 Ergebnisse	9
5.1 Ortstermin.....	9
5.2 Datenrecherche.....	11
6 Zusammenfassung	14
7 Literatur und Quellenverzeichnis	16
ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des MTB 4703 „Schwalmtal“	17

1 Anlass

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat am 06.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“ im Grundstücksbereich Gemarkung Brüggen, Flur 56, Nr. 128, Klosterstraße 8, im Ortsteil Brüggen zu ändern. Ziel der Planung ist die Errichtung eines zweigeschossigen Anbaus mit Flachdach zur Praxiserweiterung der bestehenden Zahnarztpraxis.

Im Rahmen des geplanten Bauleitplanverfahrens soll gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2010) eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...



- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

ASP Stufe I: Vorprüfung

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind arten-



schutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 7 (2) Nr.12 bis Nr.14 BNatSchG (in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nord-



rhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante**“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4703 „Schwalmtal“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für den betreffenden Quadranten des Messtischblatts siehe Anhang I.

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch Begehung im Januar 2023 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 25. Januar 2023 von 15:00 Uhr bis 15:30 Uhr ein Ortstermin statt. Dabei wurde das vorhandene und in Nutzung befindliche Praxisgebäude von innen und außen auf Spuren Gebäude besiedelnder, planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht, wie Kot, Gewölle oder andere Fraßspuren, Nester und Mauserfedern sowie Lebend- und Totfunde. Darüber hinaus wurden alle beobachteten und/oder verhörten Vögel auf dem Grundstück und in seiner unmittelbaren Umgebung protokolliert. Die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen wurden betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4703 nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Auf eine Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen (UNB), der Naturschutzbund Ortsgruppe Brüggen (NABU), sowie eine Abfrage der Herpetofauna NRW und des Säugetieratlas NRW wurde aufgrund der Biotopausstattung und Strukturen des Plangebiets verzichtet.

Eine vom LANUV im Januar 2023 eingeholte @LINFOS-Auskunft sollte Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotypen und geschützte Biotope nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW 2016) auf dem untersuchten Grundstück und in seiner näheren Umgebung liefern.



4 Angaben zum Plangebiet

Die zur Erweiterung durch einen Anbau vorgesehene Zahnarztpraxis befindet sich auf dem Grundstück Klosterstraße 8 (Gemarkung Brüggem, Flur 56, Flurstück 128) am südlichen Ortseingang von Brüggem (Abb.1).

Abb. 1 Geographische Lage des Grundstücks Klosterstraße 8 in Brüggem.

Quelle: tim-online.nrw.de, verändert



Das Grundstück liegt im Naturpark Maas-Schwalm-Nette. Besondere Schutzgebietsfestsetzungen liegen für das Grundstück oder seine nähere Umgebung nicht vor.

Südlich des Grundstücks Klosterstraße 8 liegt in ca. 80 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet LSG-4702-0002 "Schwalnmiederung", das am Laarer Bach beginnt.

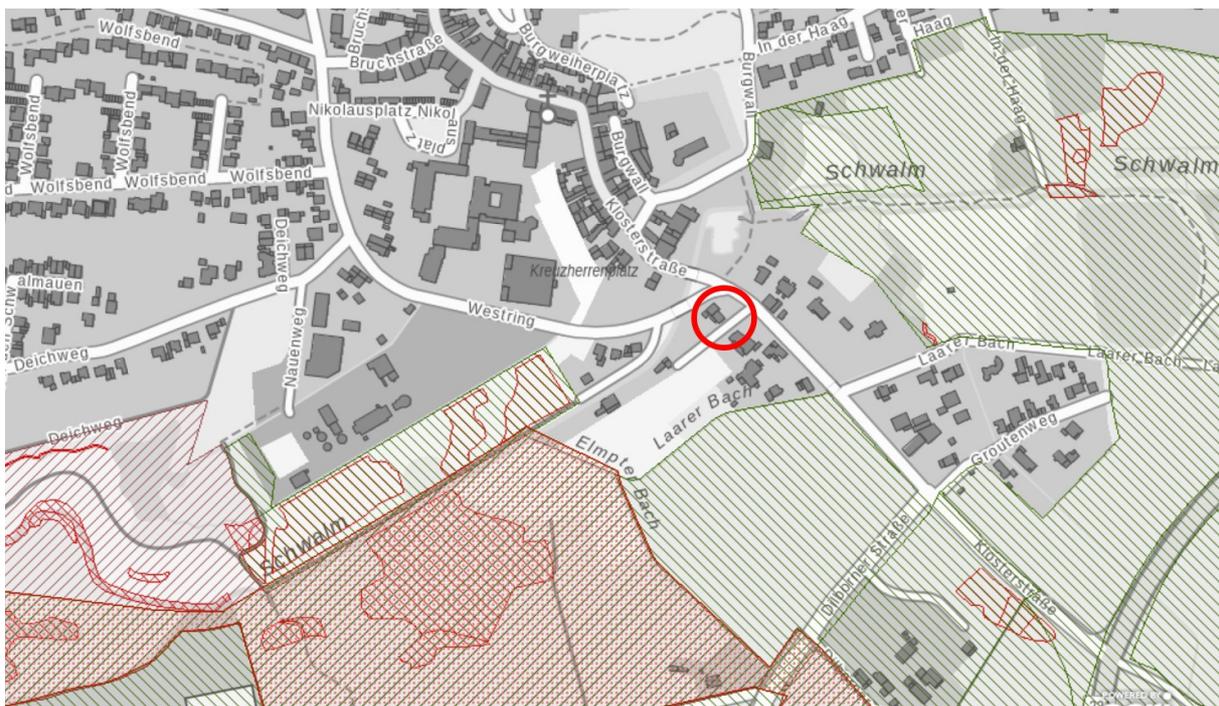
Weiter südwestlich am Elmpter Bach beginnt in ca. 180 m Entfernung das Naturschutzgebiet VIE-044 "Dilborner Benden", das hier deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE-4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" ist.



Das Grundstück Klosterstraße 8 steht aufgrund der Lage im Siedlungsraum sowie seiner (fehlenden) Biotopausstattung mit keinem der Schutzgebiete und auch keinem schutzwürdigen Biotop/Biototyp oder geschütztem Biotop nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) in Verbindung (Abb.2).

Abb. 2 Darstellung der Schutzgebiete in der Umgebung des Grundstücks Klosterstraße 8.

Quelle: Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS), verändert



Das Grundstück ist durch Gebäude und PKW-Stelplätze vollständig versiegelt. Die übrigen Bereiche sind als „Schottergarten“ gestaltet (vgl. Abb. 3) und mit einem dunklen Natursteinschotter¹ abgedeckt. Gehölze oder sonstige Vegetation sind mit Ausnahme von zwei kleinen Ziergehölzen nicht vorhanden. Das Haus zeigt keinen Fassadenbewuchs oder ähnliches.

Das Gebäude besteht aus Ziegelmauerwerk. Das Erdgeschoß und das 1. Obergeschoss werden als Zahnarztpraxis genutzt (vgl. Abb. 4). Der Keller ist ebenfalls in Nutzung und aufgrund der Isolierverglasung für Kleintiere nicht zugänglich. Der Dachboden ist nicht ausgebaut. Die Dämmung liegt aus der oberen Geschossdecke auf. Der Dachraum selbst ist ungedämmt. Die Ziegeleindeckung des Daches liegt unmittelbar auf der Lattung. Eine Dämmung und Unterspannbahn sind nicht vorhanden.

Das Dach hat keine Dachtraufe. Die Ziegel enden unmittelbar am Mauerwerk und sind mit Mörtel verschlossen. Ledig von Nachbargebäude ragt eine mit Holz verkleidete Dachtraufe in das Grundstück hinein (Abb. 4 und 7).

¹ Allerdings hat der Bauherr beim Ortstermin mitgeteilt, dass die vorhandenen Schotterflächen im Zuge des Bauvorhabens zurückgebaut und wieder begrünt werden sollen.



Abb. 3 Darstellung des Grundstücks Klosterstraße 8 in Brüggen im Luftbild.
Quelle: tim-online.nrw.de, verändert

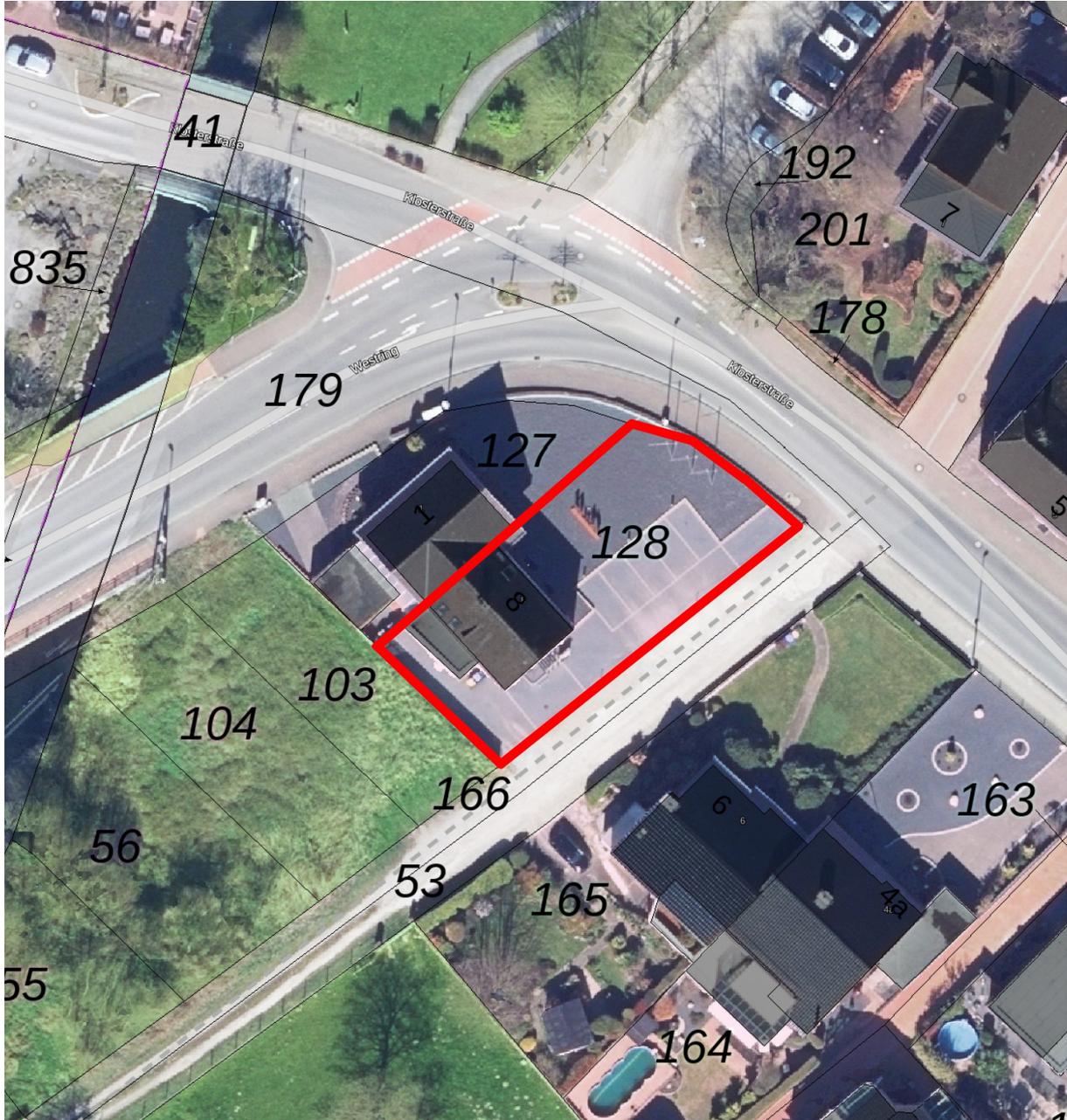


Abb. 4 Das Außengelände und Praxisgebäude auf dem Grundstück Klosterstraße 8 in Brüggen
Aufnahmen: 25.01.2023



Abb. 5 Die Innenräume, der Keller und der Dachboden des Gebäudes Klosterstraße 8 in Brügg
Aufnahmen: 25.01.2023



5 Ergebnisse

Das zur Erweiterung vorgesehene Gebäude sowie die zugehörigen Außenflächen können geschützten Vögeln keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten, eine aktuelle Besiedlung durch Vögel oder auch Fledermäuse ist aktuell nicht erkennbar.

5.1 Ortstermin

Der Ortstermin auf dem Grundstück Klosterstraße 8 in Brügg fand am 25. Januar 2023 von 15:00 Uhr bis 15:30 Uhr (Hochnebel, Lufttemperatur ca. -1°C) statt.



Am Ortstermin wurden an den zum Abbruch vorgesehenen Gebäudeteil und in seiner näheren Umgebung keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten gefunden, wie z. B. Kot-, Urin- oder charakteristische Fraßspuren.

In der Umgebung des Grundstücks wurden, auch aufgrund der Nähe zur Schwalm und dem Bruchgelände des Laarer und Elmpter Baches mehrere Vögel beobachtet, deren Aktivitäten jedoch nicht im Zusammenhang mit dem betrachteten Grundstück standen; so u.a. Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und mehrere Haussperlinge (*Passer domesticus*), die eine Futterstelle im Terrassenbereich des Nachbargebäudes aufsuchten.

Abb. 6 Haussperlinge suchten am Ortstermin eine Futterstelle im angrenzenden Garten auf.
Aufnahme: 25.01.2023



Das zur Erweiterung vorgesehene Gebäude ist nach Angaben des Eigentümers stets geschlossen. Eine frühere oder aktuelle Besiedlung durch Vögel ist nicht erkennbar. Lediglich die Dachtraufe des Nachbargebäudes, die über die Grenze hinausragt (vgl. Abb. 7) könnte aufgrund der Holzverkleidung Spalten bzw. Versteckmöglichkeiten aufweisen, die unter Umständen geeignete Ruhestätten für Fledermäuse darstellen könnten. Allerdings erscheint dies aufgrund der sehr dicht anliegenden Verkleidung als eher unwahrscheinlich, kann jedoch auch nicht ganz ausgeschlossen werden. Die übrigen Dachtraufen weisen keine Spalten o.ä. auf. Die Ortgangziegel sind an der Unterseite mit Mörtel verschlossen.

Abb. 7 Der Dachüberstand des Nachbargebäudes. Aufnahme: 25.01.2023



5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de lieferte für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4703 „Schwalmtal“ eine aus 54 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe (Anhang I).



Wird diese Liste auf die Gebäude bewohnenden Arten eingeschränkt, dann reduziert sich die Anzahl der (zumindest theoretisch) zu betrachtenden planungsrelevanten Tierarten auf 16 (Tabelle 1), sieben Fledermaus- und neun Vogelarten.

Tab. 1 Planungsrelevante, Gebäude bewohnende Tierarten des Quadranten 4703/3 des Messtischblattes „Schwalmtal“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW

(G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]);

Status: Status der Art auf dem MTB 4703;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	U-	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G	FoRu
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	A.v.	G	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G	FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G	FoRu
Vögel				
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U	FoRu!
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U	FoRu!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U	FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G	FoRu!

Die Dachkonstruktion des Gebäudes kann Fledermäusen keine geeigneten Quartiere bieten. Eine Beeinträchtigung dieser Tiergruppe durch das Umbauvorhaben ist derzeit nicht erkennbar. Theoretisch denkbar wäre es jedoch, dass sich Tiere tagsüber hinter der mit Nut- und Federbrettern verkleideten Dachtraufe des Nachbargebäudes aufhalten. Da der Aufenthalt einzelner Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollte der Rückbau der Dachtraufe (falls überhaupt für das Bauvorhaben erforderlich) gemäß den nachfolgend aufgeführten Hinweisen erfolgen.

Von den in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten können die meisten das Plangebiet in Schwalmtal nicht besiedeln. Fehlende Habitatstrukturen und eine hohe Frequenz anthropogener Störungen lassen eine Besiedlung durch die meisten planungsrelevanten Vogelarten nicht zu.



Weder am zur Umnutzung/ zum Abbruch vorgesehenen Gebäude noch in der näheren Umgebung wurden Schwalben oder deren Spuren gefunden/beobachtet. Eine Beeinträchtigung von Schwalben durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

Eine Besiedlung des Gebäudes und Grundstücks mit Eulen (Steinkauz, *Athene noctua* oder Schleiereule, *Tyto alba*) ist nicht bekannt bzw. zu erkennen. Sollten in der Nachbarschaft oder in einem der benachbarten Gebäuden Eulen vorkommen, so kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben aufgrund des fehlenden Bezugs zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des zur Erweiterung vorgesehenen Gebäudes als Einstand eines Turmfalken kann aufgrund fehlender Spuren und der Gebäudestruktur ausgeschlossen werden.

Eine gelegentliche Nahrungssuche durch Stare (*Sturnus vulgaris*) im Plangebiet ist aufgrund der fehlenden Betroffenheit von Vegetationsstrukturen und aus den o.g. Gründen vernachlässigbar.

Geschützte (nicht planungsrelevante) Kleinvögel finden aufgrund der Verschllossenheit des Gebäudes keine geeigneten Nistplätze. Während des Ortstermins wurden keine Spuren von aktuellen oder älteren Nestern gefunden.

Die @Linfos-Auskunft lieferte keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten auf dem betroffenen Grundstück bzw. in seiner näheren Umgebung.

Fazit

Am Ortstermin wurden an/in den zur Erweiterung vorgesehenen Gebäude keine Spuren entdeckt, die auf eine Besiedlung durch planungsrelevante Tierarten hinweisen. Geschützte Kleinvögel können eventuell in dem Gebäude geeignete Nistplätze finden. Eventuell könnten einzelne (Zwerg-) Fledermäuse im Bereich der Dachtraufe des Nachbargebäudes Nistplätze bzw. Quartiere finden.

Zum Schutz dieser Tiergruppe und somit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die folgenden Fristen einzuhalten und die hier aufgeführten Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

- 1. Zu Beginn der Abbrucharbeiten sind die randständigen Bereiche des Daches (insbesondere die Verbretterung der Traufe) von Hand zu öffnen.**
- 2. Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der UNB zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und in einem Karton (Luftlöcher!) mit einem hineingelegten Tuch (Leinenbeutel, Küchenpapier o. ä.) vorübergehend zu halten; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind sofort der nächstgelegenen Fledermausstation zu übergeben bzw. tierärztlich zu versorgen.**
- 3. Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durch die fachgerechte Anbringung geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff (zzgl. einiger Ablenkungskästen für kleine Höhlenbrüter, wie z.B. Meisen) auszugleichen.**



Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.

Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach §44(1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die o.g. Frist eingehalten wird.

6 Zusammenfassung

Das Abbruch- und Bauvorhaben auf dem Grundstück Klosterstraße 8 in Brüggen erfordert die Änderung des Bebauungsplanes Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“. Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP, ASP Stufe I) wurde untersucht, ob das Vorhaben die in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote berührt. Aus diesem Grund fand am 25. Januar 2023 ein Ortstermin statt. Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im dritten Quadranten des Messtischblattes 4703 „Schwalmtal“ 54 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I). Insgesamt 16 Arten dieser Listen gelten als „Gebäudebewohner“, sieben Fledermaus- und neun Vogelarten.

An/in dem zur Erweiterung vorgesehenen Gebäude auf dem Grundstück Klosterstraße 8 wurden am Ortstermin keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten gefunden.

Fledermäuse könnten theoretisch im Bereich der Traufe des Nachbargebäudes geeignete Ruheplätze finden. Zum Zeitpunkt der Begehung wurden jedoch keine Anzeichen für eine Besiedlung gefunden. Kotpuren, Gewölle oder Rupfungen, die auf eine weitergehende Besiedlung des Gebäudes hindeuten würden, wurden ebenfalls nicht gefunden.

Das Bauvorhaben auf dem Grundstück Klosterstraße 8 in Brüggen ist artenschutzrechtlich unbedenklich, sofern die in Kapitel 5 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.



Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen - nicht ausgelöst.

Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise und Maßnahmen vermieden werden.



7 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN & LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, in der aktuellen Fassung

Internetquellen

- www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de (LANUV)



ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des MTB 4703 „Schwalmtal“

Hauptblatt

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4703. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis von Rast- / Wintervorkommen ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	A.v.	G+
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	A.v.	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Bv.	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Bv.	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Rast/WG	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	S
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv.	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Bv.	S
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv.	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Bv.	U+
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Bv.	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv.	S
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Rast/WG	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Bv.	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Bv.	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv.	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv.	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G



<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv.	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	A.v.	U
Schmetterlinge			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	A.v.	G

